

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Per Email: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 12. Februar 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der EU Richtlinie 2017/853

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen in der Waffenverordnung ab, da vielerorts ohne Not und entsprechende Normendelegation weitere Einschränkungen des Gesetzes vorgenommen werden. Zudem führen verschiedene Verordnungsregulierungen zu überdimensionierter Bürokratie und unnötigen Regulierungskosten.

Ein Beispiel dafür ist Artikel 15 Abs. 1 in dem geregelt wird, dass beim Antrag für einen Erwerbsschein Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben sind. Erstens besteht für diese Regulierung keine gesetzliche Grundlage. Zweitens handelt es sich hier um eine im ausserdienstlichen Schiesswesen benützte Waffe, deren Hauptteile wegen Verschleiss ausgetauscht werden müssen, d.h. die geforderte Einheit der Bauteile gibt es gar nicht. Drittens führt die Regel in der Praxis dazu, dass jeder Teileersatz eine neue Ausnahmegewilligung bedingen würde, was absolut unnötiger administrativer Aufwand ist. Mit anderen Worten: Läufe, Verschlussgehäuse und Verschlüsse dürften nicht ohne behördliche Bewilligung getauscht werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Bst a - bei Pistolen: Hier sollte in Übereinstimmung mit der EU Waffenrichtlinie der Ausdruck «Rahmen» anstelle von «Griffstück» verwendet werden. Damit wird sichergestellt, dass nur der obere Teil, der das Schloss und die mechanischen Teile enthält, gemeint ist. Bei modernen Pistolen ist teilweise der untere Teil, das eigentliche Griffstück, nur noch eine Kunststoffschale. Es muss vermieden werden, dass dieser funktionslose Kunststoffteil als Hauptteil gilt und nummeriert werden muss.

Artikel 3 Bst c – bei Handfeuerwaffen: Der neu vorgesehene Ziffer 1bis muss weggelassen werden, denn er geht über die Richtlinie hinaus. Das Abzugsgehäuse ist nicht ein Gehäuseunterteil im Sinne der Richtlinie, sondern eben ein Abzugsgehäuse.

Artikel 4a Abs 1: Die vorgeschlagene Formulierung schafft Unklarheiten; einfacher und klarer wäre die folgende Definition: «Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren kürzeste bestimmungsgemäss verwendbare Gesamtlänge ohne Anbauteile 60cm überschreitet.»

Artikel 4a Abs 2: Damit müsste auch hier gesagt werden: «Als Faustfeuerwaffen gelten andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.»

Artikel 5a: Die Buchstaben b und c sind unklar und daher zu streichen. Für die Definition der Ladevorrichtung ist Buchstabe a ausreichend: «Eine solche Ladevorrichtung in die Waffe eingesetzt oder in der Waffe fest eingebaut ist.»

Artikel 9b: Durch die neu dem Artikel 5 WG unterstellten Hand- und Faustfeuerwaffen mit hoher Kapazität, werden die Inhaber von Waffenhandelspatenten wesentlich häufiger Waffen vermitteln, die eine Ausnahmegewilligung erfordern. Je nach Auslegung liegt diese Ausnahmesituation wohl insbesondere dann vor, wenn mit der Waffe zusammen Magazine mit hoher Kapazität verkauft werden. Daher widerspricht es dem Gebot der Verhältnismässigkeit, dass jedes Mal eine Einzelbewilligung für diese Verkäufe eingeholt werden muss. Dies würde die administrativen Belange verkomplizieren und damit auch unnötige Regulierungskosten auslösen. Daher muss der Abs 2 Bst b neu heissen: «Die Waffen nach Artikel 5 für das sportliche Schiessen oder die Sammlertätigkeit verwendet werden.»

Artikel 13d Abs 1 und Artikel 13h: Wie schon bei Artikel 9b angesprochen, wird es wesentlich häufiger vorkommen, dass Bewilligungen für verbotene Waffen beantragt werden müssen. Bei all diesen Bewilligungen geht es aber stets und ausschliesslich darum, ob der Antragssteller die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; es geht materiell nie um den zu erwerbenden Waffentyp. Beim Kauf entscheidet ja oftmals nur, was denn für ein Magazin zur entsprechenden Waffe gekauft wird, darüber, ob die Waffe mit Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung gekauft wird. Die beantragte Regelung ist auch schwer zu handhaben – oder im Fall von Waffenbörsen gar nicht umzusetzen. Letztlich ist die beantragte Neuregelung auch für Behörden kompliziert, ohne das Schutzniveau zu erhöhen. Daher muss es heissen: «...für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil ist die Art anzugeben und ob die Zuteilung zu den verbotenen Waffen nur deshalb erfolgt, weil ein Magazin mit hoher Kapazität verwendet wird.»

Artikel 15 Abs. 1: Das gleiche Problem wie bei Artikeln 13d und 13h gilt hier – die Auswirkungen wären hier jedoch noch weitergehender: Jede waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe müsste bereits im Voraus beim Verkäufer an Lager sein und alle Angaben, die der Behörde nach dem Kauf gemacht werden müssen, müssten schon beim Antrag vorliegen. Das lehnt der sgV in aller Deutlichkeit ab. Für diese Regelung besteht keine gesetzliche Grundlage. Die bisherige Regelung genügt vollkommen.

Artikel 13f: Der Gesetzgeber hat in Artikel 28c Abs 2 WG in Bst b das «sportliche Schiesswesen» eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber eine offene Formulierung gewählt, die nicht durch die Verordnung eingeschränkt werden soll. Daher sollte jede Mitgliedschaft in einem Schiessverein anerkannt sein und der Text müsste heissen: «Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein nach Artikel 60 ZGB kann mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in diesem Verein erbracht werden.»

Artikel 18 Abs 3bis und 4: Auch hier werden neue Administrativaufgaben geschaffen, die dem Waffenhandelspatentinhaber und den kantonalen Behörden zusätzlichen Aufwand bescheren ohne einen Sicherheitsgewinn und ohne Auftrag des Gesetzgebers. Zudem ist völlig ungewiss ob die kantonalen Behörden diese Regelung umsetzen können. Absatz 3bis und der letzte Satz von Absatz 4 sind deshalb zu streichen.

Art 30a: Die Einführung einer elektronischen Meldung ist zu begrüssen. Eine Harmonisierung des kantonalen Vollzugs wäre jedoch wünschenswert.


Art 31: Abs. 2quater ist ersatzlos streichen, da die bezeichneten Teile bereits verschiedene Kennungen tragen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor